

GEMEINDE

Wildsteig

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildsteig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Wildsteig den Feststellungsbeschluss für den Bereich des Sondergebiets Solarpark Schildschwaig gefasst.

Mit Bescheid vom 27.02.2024, AZ: 6100.02 Sg. 40 Nr. 1.8, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildsteig im Bereich des Sondergebiets Solarpark Schildschwaig genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Wildsteig, Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig und in der Geschäftsstelle der VG Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 6 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Flächennutzungsplanunterlagen bestehend aus Planteil, Textteil mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Homepage der VG Steingaden unter: www.vg-steingaden.de Bauleitplanungen → Wildsteig → Bebauungspläne in Kraft getreten → SO Solarpark Schildschwaig eingestellt.

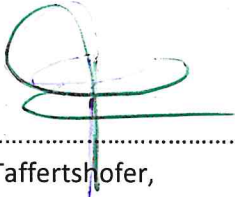
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wildsteig, den 20.03.2024



.....
Josef Taffertshofer,
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 21.03.2024

Abgenommen am: